

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Wo ist das katholische Kirchenjahr geblieben?) Wie hat die katholische Kirche es verstanden, im Laufe des Kirchenjahres die verschiedensten frommen Seelenstimmungen in religiösen Menschen auszulösen! Dieses hier im einzelnen auszuführen, ist nicht nötig; in herrlichster Weise ist es bereits oft geschildert. Doch stellen wir Seelsorger uns heutzutage einmal ernstlich die Frage: Wie viele werden noch wirklich ergriffen von der heiligen Gewalt der Adventszeit, des Weihnachtsfestes, der heiligen Fastenzeit, des heiligen Osterfestes, des Weissen Sonntags, des heiligen Pfingstfestes und des Fronleichnamfestes? Kürzlich sagte jemand: „Man weiß ja gar nicht mehr, daß es Fastenzeit ist.“ Ja, die traute, heilige Fastenzeit, wie geht sie ganz spurlos an vielen Katholiken vorüber! Am Aschermittwoch haben Millionen keine Zeit und keine Lust, sich mit dem heiligen Aschekreuz für die heilige Fastenzeit einsegnen zu lassen. Einige Wochen vor der heiligen Fastenzeit ist der Seelsorger nutzlos am Grübeln: Wann soll ich am besten die Fastenpredigten halten? Freitags? Sonntags? Er möchte gern sein Bestes geben, aber Millionen hören keine einzige Fastenpredigt. Es kommt die heilige Karwoche mit ihren ergreifenden Zeremonien; Millionen haben sie vielleicht noch nie gesehen. In wie vielen Häusern hört man kein Rosenkranzbeten in der trauten Abenddämmerstunde der Fastentage? In Millionen Häusern weiß man nichts von Abstinenz, geschweige von Fasten. Traute heilige Fastenzeit, wo bist du geblieben?

Wie versteht es auf der anderen Seite eine weltlich gerichtete Menschheit den Blick der Menschen immer mehr abzulenken von dem Kirchenjahr, abzulenken durch sich einander drängende weltliche Veranstaltungen, oft sogar unter einem religiösen Mäntelchen: Theater, Tanz, Sportfeste, Ausflüge, Kongresse sind die Mittel. Es gibt sogar nicht wenige Geistliche, namentlich unter dem noch unerfahrenen Klerus, die nicht zu wissen scheinen, daß sie durch jede öffentliche Veranstaltung zu unpassender Zeit zum Totengräber des Kirchenjahres werden. Es ist höchste Zeit, daß die Wächter der Kirche klar und fest eingreifen, damit das katholische Volk sein herrliches Kirchenjahr nicht vergißt. Nach meiner und vieler Mitbrüder Meinung kann vielleicht ein Erlaß der Bischöfe noch retten, was zu retten ist. In einem solchen Erlasse müßte folgendes bestimmt werden:

1. Kein Geistlicher darf in der heiligen Adventszeit, am ersten Weihnachtstage, in der heiligen Fastenzeit, am ersten Ostertage, am Weissen Sonntage resp. Kinderkommuniontage und am ersten Pfingsttage irgend eine öffentliche Veranstaltung halten.
2. Kein Geistlicher darf an den genannten Tagen Veranstaltungen besuchen.

3. Weltliche Vereine, die auf ein freundschaftliches Verhältnis zur Kirche Wert legen, dürfen ebenfalls an den genannten Tagen keine öffentlichen Veranstaltungen halten.

Ich weiß bestimmt, daß fast alle Pfarrer glücklich sein würden über einen solchen Erlaß, und daß die noch guten Gläubigen eine klare Stellungnahme der Bischöfe begrüßen werden. „Landgraf werde hart!“

Nettelsheim, Post Butheim (Rheinland). J. Heiman, Pfr.

II. (Beweis der Taufe.) Nach can. 777 ff., Cod. J. C. wird die Taufe bewiesen durch einen Auszug aus dem Taufbuch, durch Zeugen, eventuell durch einen einzigen Zeugen oder die eidlische Aussage des Getauften, wenn er als Erwachsener die Taufe empfangen hat. Das ältere Recht (c. 3, X, 3, 43) ließ bei Abstammung von christlichen Eltern und bisherigem christlichen Lebenswandel auch eine Präsumpion der Taufe zu. Ist diese Präsumpion, weil im Roder nicht erwähnt, aufgehoben? Antwort finden wir in can. 1825 ff., darnach unterscheidet man Rechtsvermutungen und richterliche Vermutungen. Als Rechtsvermutung für die Taufe kann die Abstammung von christlichen Eltern und der christliche Lebenswandel nicht verwertet werden, weil das Recht, diese Präsumpion nicht mehr aufstellt. Eine richterliche Präsumpion ist aber möglich. Can. 1825 bestimmt hierüber: Praesumptiones, quae non statuuntur a jure, iudex ne coniciat, nisi ex facto certo et determinato, quod cum eo, de quo controversia est, directe cohaeret.

Graz.

Dr. J. Haring.

III. (Zweifel bei der Dispensdurchführung.) Ein Brautpaar, das $\frac{3}{2}$ verwandt ist, sucht durch den zuständigen Bischof um Dispensation von diesem Hindernis beim Apostolischen Stuhle an. Das darauffhin eingelangte Reskript ermächtigt den Ordinarius, vom dritten Grad der Seitenverwandtschaft zu dispensieren. Kann das Reskript durchgeführt werden, da die Brautleute doch $\frac{3}{2}$ verwandt sind? Nach can. 1052 kann das Reskript durchgeführt werden, wenn die Dispensation irtümlicherweise sich auf einen näheren Grad erstreckt. Der dritte (gleiche) Grad ist aber entfernter als $\frac{3}{2}$. Nichtsdestoweniger halten wir die Dispensation für durchführbar; can. 96, § 3, sagt, daß bei Verwandtschaftsberechnungen immer der entferntere Grad ausschlaggebend ist. Personen, die $\frac{3}{2}$ verwandt sind, gelten als im dritten Grad der Seitenlinie verwandt. Es kann also der Ordinarius mit der allgemeinen Ermächtigung von 3. auch von $\frac{3}{2}$ dispensieren. (Vgl. auch Leitner, Ehe-recht 1920, S. 300.)

Graz.

Dr. J. Haring.

IV. (Beseitigung staatlicher Ehehinderungen.) A. katholisch, in Steiermark geboren und dahin zuständig, schloß im Jahre 1914 mit einer Protestantin in Württemberg eine Zivilehe. Diese Ehe wurde während eines Aufenthaltes des Zivilehepaares in Oesterreich geschieden (separatio a thoro et mensa). Nach Württemberg zurückgekehrt, will der Mann eine neue Ehe, und zwar nicht bloß standesamtlich, sondern auch kirchlich eingehen. Das zuständige bischöfliche Ordinariat erklärt die